

VERMIETUNG/MIETBEDINGUNGEN

Die PANE Autohandel e.U – im folgenden PANE-RENT genannt – vermietet Personenkraftwagen unter den nachstehenden Bedingungen, welche der Mieter gelesen hat und durch die Durchführung der Online-Buchung und/oder Unterfertigung annimmt.

1. Buchung/Anmietung

1.1. Buchungen sind ausschließlich online über die Website von PANE-RENT möglich.

1.2. Voraussetzung für eine Buchung/Anmietung ist, dass der Mieter

- das 23. Lebensjahr vollendet hat,
- im Besitz eines gültigen österreichischen Führerscheins Gruppe B ist,
- seinen ordentlichen Wohnsitz in Österreich hat und
- im Besitz einer bis zumindest acht Tage nach Ablauf der Mietdauer gültigen Kreditkarte von EUROCARD/MASTERCARD American Express DINERS CLUB oder VISA ist.

1.3. Die Buchungsmaske auf der Website von PANE-RENT ist einschließlich der Bestätigung der Annahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vollständig auszufüllen und abzusenden, in welchem Fall der Mieter eine Buchungsbestätigung samt Reservierungsnummer erhält.

1.4. Umbuchungen und Änderungen der Buchung sind möglich.

1.5. Der Mieter kann bis 10.00 Uhr am Vortag des gebuchten Beginns der Mietdauer die Buchung stornieren, ohne dass ihm dafür Kosten verrechnet werden. Bei einer späteren Stornierung hat der Mieter eine Stornogebühr von 120 EURO zu bezahlen.

1.6. Der Mieter erteilt seine Zustimmung, dass PANE-RENT die von ihm bekannt gegebenen Daten verarbeitet.

2. Übernahme des Kraftfahrzeuges

2.1. Gebuchte Kraftfahrzeuge können am Tag des Beginns der Mietdauer ab 07/00 Uhr bzw. nach gesonderter Vereinbarung übernommen werden.

2.2. Bei der Übernahme hat der Mieter vorzulegen

- seinen gültigen, Punkt 1.2. entsprechenden Führerschein,
- einen weiteren im Zeitpunkt der Abholung mindestens noch drei Monate lang gültigen amtlichen Lichtbildausweis,
- den Ausdruck der Buchungsbestätigung samt Reservierungsnummer und
- jene Kreditkarte, mit welcher die Buchung vorgenommen wurde.

2.3. Kann der Mieter die in Punkt 2.2. genannten Urkunden nicht vollständig vorlegen und/oder hat er das 23. Lebensjahr nicht vollendet und/oder unterfertigt der Mieter diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ohne Vorbehalt, ist PANE-RENT nicht verpflichtet, dem Mieter das Kraftfahrzeug zu übergeben, in welchem Fall das Kraftfahrzeug als nicht übernommen im Sinn des Punktes 2.5. gilt.

2.4. PANE-RENT ist – auch ohne dass ein in Punkt 2.3. genannter Grund vorliegt – berechtigt, dem Mieter die Übergabe des Kraftfahrzeuges zu verweigern, in welchem Fall die Rechtsfolgen des Punktes 2.5. nicht eintreten.

2.5. Wird das Kraftfahrzeug nach erfolgter Buchung und ohne, dass eine Stornierung erfolgt wäre, nicht übernommen, hat der Mieter eine Bearbeitungsgebühr von EUR 50,00 zu bezahlen.

2.6. Bei der Übergabe des Kraftfahrzeuges wird ein Übergabeprotokoll erstellt, in welches allfällige Vorschäden sowie allfällige Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Mieter und dem Mitarbeiter von PANE-RENT über den Zustand des Kraftfahrzeuges einzutragen sind.

2.7. Das Kraftfahrzeug wird grundsätzlich vollbetankt an den Mieter übergeben.

2.8. Eine ordentliche Aufkündigung des Mietverhältnisses vor Ablauf der Mietdauer ist nicht zulässig; das Recht zur vorzeitigen Aufkündigung aus wichtigem Grund bleibt hievon unberührt. Ein wichtiger Grund auf Seiten von PANE-RENT ist jedenfalls der Verlust oder die Beschädigung des Kraftfahrzeuges oder seines Zubehörs oder dritter Personen oder Sachen bei Verwendung des Kraftfahrzeuges, die Verletzung der Verpflichtungen gemäß Punkt 3.1., 3.2. und 3.3. und die Verletzung von Meldepflichten, insbesondere gemäß Punkt 4..

3. Nutzung

3.1. Der Mieter darf das Kraftfahrzeug ausschließlich auf dem Gebiet des Landes Österreich benutzen. Jedenfalls sind Fahrten ins Ausland (außerhalb Österreichs) mit dem gemieteten Kraftfahrzeug nur nach vorheriger Absprache aus - Versicherungstechnischen Gründen - gestattet.

3.2. Der Mieter ist nicht berechtigt, das gemietete Kraftfahrzeug irgendeiner dritten Person entgeltlich oder unentgeltlich zu überlassen.

3.3. Der Mieter haftet für sämtliche während der Mietdauer mit dem gemieteten Kraftfahrzeug verübten Verkehrsordnungswidrigkeiten und/oder Straftaten. PANE-RENT wird über entsprechende Anfrage den Behörden den Namen des Mieters offen legen.

3.4. Der Mieter hat PANE-RENT sämtliche als Bußgelder, Strafen, Abgaben oder Gebühren verhängten Beträge zu ersetzen und zusätzlich für den mit der Bekanntgabe des Mieters als Fahrer und/oder mit der Begleichung und Nachforderung von Bußgeldern, Strafen, Gebühren und Abgaben verbundenen Aufwand einen Betrag von 20 EURO pro Einzelfall zu bezahlen.

3.5. Der Mieter hat für sämtliche mit dem Betrieb des Kraftfahrzeuges verbundenen Kosten, wie insbesondere Kosten der Betankung, der Garagierung, etc. selbst auf eigene Kosten aufzukommen. Sollten von dritten Personen gegenüber PANE-RENT Ansprüche im Zusammenhang mit dem Betrieb des gemieteten Kraftfahrzeuges gestellt werden, hat der Mieter PANE-RENT vollkommen schad- und klaglos zu halten.

4. Unfälle, Schäden, Verlust

4.1. Im Fall eines Unfalles, Diebstahles, Brandes, Wildschadens, Reifenschadens, Schlüsselverlustes oder sonstigen Schadens – unabhängig davon, wen das Verschulden trifft und/oder ob ein Dritter beteiligt ist – hat der Mieter

- einerseits die Polizei zu verständigen und
- andererseits das im Kraftfahrzeug aufliegende Schadensformular vollständig auszufüllen und umgehend, spätestens aber innerhalb von 2 Stunden an PANE-RENT zu übermitteln.

4.2. Die Schadensmeldung hat insbesondere zu enthalten

- den Tag und die Uhrzeit des Ereignisses,
 - den Ort, an welchem die Schädigung oder der Verlust/Diebstahl stattgefunden hat,
 - die Anschrift des Fahrers einschließlich der Daten seines Führerscheines (Klassen, ausstellende Behörde, Ausstellungstag),
 - Name, Adresse und Führerscheindaten eines allfälligen Unfallgegners einschließlich des Kennzeichens dessen Fahrzeuges,
 - eine genaue Beschreibung des Unfallherganges,
 - ob und gegebenenfalls welche Behörde eingeschritten ist,
 - Namen und Adressen von allfälligen Zeugen,
 - eine genaue Beschreibung des Schadens, und zwar sowohl am gemieteten Kraftfahrzeug als auch an Personen und Sachen Dritter.
-
- PANE-RENT 24Stunden Notfall Hotline +43 664 230 90 40

4.3. Das gemietete Kraftfahrzeug ist haftpflicht- und vollkaskoversichert mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 750 EURO. Der Mieter hat PANE-RENT einen im Rahmen dieser Selbstbeteiligung zu bezahlenden Betrag als auch jeden Schaden am Kraftfahrzeug sowie allfällige zur Bergung und im Zusammenhang mit der Behebung der Schäden verbundenen Kosten (wie insbesondere Abschleppkosten), welche von einer Versicherung nicht gedeckt sind, zu ersetzen.

4.4 Im Falle eines Schadens sind zusätzlich 30 EURO vom Mieter, als Aufwandsentschädigung, an PANE-RENT zu entrichten.

5. Rückgabe des Kraftfahrzeuges

5.1. Der Mieter hat das gemietete Kraftfahrzeug am Tage des Endes der Mietdauer PÜNKTlich am selben Ort zurückzugeben, an welchem er das gemietete Kraftfahrzeug übernommen hat, und zwar

- von Montag bis Freitag zwischen 07.00 und 09.00 Uhr
Ein Abstellen des gemieteten Kraftfahrzeuges auf dem Gelände von PANE-RENT, insbesondere außerhalb der Geschäftszeiten und ohne Erstellung eines Übernahmeprotokolls, gilt nicht als Rückgabe des gemieteten Kraftfahrzeuges.

5.2. Bei verspäteter Rückgabe hat der Mieter je angefangene halbe Stunde den Betrag von 10 EURO, ab der zweiten angefangenen Stunde einen Tagessatz für 24 Stunden von 50 EURO zu bezahlen, welcher sich alle 24 Stunden verdoppelt.

5.3. Der Mieter verpflichtet sich, das gemietete Kraftfahrzeug gereinigt und gewaschen zurückzugeben, das heißt, dass

- das gemietete Kraftfahrzeug außen keine Schlammgespritzer auf Karosserie, Radkappen und Scheiben und keine Insektenreste oder sonstige sichtbare Verschmutzungen aufweisen darf und
- innen der Aschenbecher geleert, allfälliger Abfall beseitigt sowie Sitze, der Fußraum, die Türen, der Kofferraum, die Armaturen und Scheiben im allgemeinen sauber sein müssen.

Wird das Kraftfahrzeug nicht im Sinne dieser Bestimmung gereinigt zurückgestellt, hat der Mieter eine Reinigungsgebühr von 25 EURO zu bezahlen.

5.4. Der Mieter ist berechtigt, das gemietete Kraftfahrzeug mit jedem beliebigen Tankstand zurückzustellen, sofern die Warnkontrolllampe für den Tankstand nicht leuchtet. Leuchtet diese, hat der Mieter einen Betrag von 15 EURO zu bezahlen. Ein Ersatz für Kosten der Betankung durch den Mieter seitens PANE-RENT ist ausgeschlossen.

5.5. Bei der Rückgabe wird ein Übernahmeprotokoll erstellt, welches vom Mieter und dem Mitarbeiter von PANE-RENT zu unterfertigen ist. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass die Erstellung eines solchen Übernahmeprotokolls etwa 15 Minuten in Anspruch nimmt.

6. Zahlungen

6.1. PANE-RENT ist berechtigt, sämtliche Zahlungsansprüche im Wege der Abbuchung über die vom Mieter bei der Buchung angegebene Kreditkarte zu befriedigen.

6.2. Der Mieter ist nicht berechtigt, mit behaupteten, von PANE-RENT bestrittenen Gegenforderungen gegen die Zahlungsansprüche von PANE-RENT aufzurechnen.